

Steinhausen, 31. August 2020

Schutzkonzept der Gemeinde Steinhausen für Sportanlagen

Covid-19-Schutzkonzept

1 Ausgangslage

Die Covid-19-Verordnung des Bundes (SR 818.101.26) bildet die Grundlagen der Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie. Auf kantonaler Ebene gilt die Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (BGS 821.19). Die Verordnungen werden laufend angepasst, was zur Folge hat, dass auch dieses Schutzkonzept bei Bedarf entsprechend angepasst werden muss.

Die Gemeinde Steinhausen ist Betreiberin von Sportanlagen und legt hiermit das geforderte Schutzkonzept vor. Es basiert auf den «Rahmenvorgaben für Schutzkonzepte in Sportaktivitäten» des Bundesamts für Sport (BASPO), des Bundesamts für Gesundheit (BAG) und Swiss Olympic.

2 Zielsetzung

Ziel der Gemeinde Steinhausen ist eine möglichst weitreichende Normalisierung des Trainings- und Wettkampfbetriebs. Es wird eine möglichst sportfreundliche und einheitliche Umsetzung der Covid-Verordnung angestrebt – immer unter strenger Berücksichtigung der Vorgaben des Bundes und des Kantons und eines angemessenen Schutzes der Gesundheit sowohl der Nutzerinnen und Nutzer als auch des Betriebspersonals. Hierbei setzt die Gemeinde Steinhausen im hohen Masse auf die Eigenverantwortung der Nutzerinnen und Nutzer der Sportanlagen.

3 Schutzmassnahmen und Verhaltensregeln

3.1 Allgemein

Sämtliche Vorgaben des Bundesrates inkl. der Hygiene- und Abstandsvorschriften des BAG sind einzuhalten:

- Nur **gesund und symptomfrei ins Training**: Athletinnen und Athleten sowie Trainerinnen und Trainer mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Training teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, rufen ihren Hausarzt oder ihre Hausärztin an und befolgen deren Anweisungen.
- **Distanz halten vor und nach dem Training**: Bei der Anreise, beim Eintreten in die Sportanlage, in der Garderobe, bei Trainings-Besprechungen, beim Duschen, nach dem Training, bei der Rückreise ist der 1.5 Meter-Abstand zwischen den Personen einzuhalten.
- **Einhaltung der Hygieneregeln des BAG**: Vor und nach dem Training die Hände gründlich mit Seife waschen.
- **Präsenzlisten führen**: In jedem Training wird eine Präsenzliste geführt, so dass eine Nachverfolgung enger Kontakte von infizierten Personen möglich ist.
- **Bezeichnung einer verantwortlichen Person**: Wer ein Training plant und durchführt, muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung der geltenden Rahmenbedingungen zuständig ist.

Das Erfassen der Personendaten der Besucher/-innen sowie die Bezeichnung einer verantwortlichen Person ist für den Individualsport nicht erforderlich. Die Einhaltung der Abstand- und Hygiene-Regeln innerhalb der Anlage obliegt der Verantwortung der Besucher/-innen.

3.2 Personenzahl-Beschränkungen

- Für den Trainingsbetrieb gibt es keine Personenzahlbeschränkung.

- Für den Wettkampfbetrieb gilt eine Beschränkung von 1000 Personen. Zur Zahl 1000 gehören sowohl Zuschauende als auch Teilnehmende. Es gilt keine Sitzpflicht. Bitte beachten Sie die Details unter Ziffer 3.4 (Wettkampfbetrieb).

3.3 Trainingsbetrieb

- Der Trainingsbetrieb kann gemäss den geltenden Nutzungszeiten durchgeführt werden.
- Der Trainingsbetrieb darf nur innerhalb der gemäss aktuellem Hallenplan dem jeweiligen Verein zugewiesenen Zeiten aufgenommen werden.
- Die verschiedenen Trainingsgruppen bzw. aufeinanderfolgenden Nutzerinnen und Nutzer sprechen sich ab. Kontakte zwischen verschiedenen Trainingsgruppen sind zu verhindern.
- Eine Garderobe darf immer nur durch eine Trainingsgruppe belegt werden. Eine Absprache unter den Trainingsgruppen könnte so aussehen, dass die vorherige Gruppe jeweils fünf Minuten vor Schluss des Trainings die Garderobe verlässt, die neue Gruppe auf Zeit in die Garderobe kommt. (Hinweis: Die Nutzung der Garderobe ist nicht zwingend. Das Umziehen ist auch zu Hause möglich.)
- Im Trainingsbetrieb ist der Körperkontakt wieder in allen Sportarten zulässig. Dies gilt auch für Sportaktivitäten, in denen ein dauernder enger Körperkontakt erforderlich ist. Eine Personenzahlbeschränkung für Trainingsgruppen besteht nicht.
- Die Organisatoren von Trainings müssen während des Trainingsbetriebs ein einfaches Schutzkonzept mit sich führen. Dieses lehnt sich an das Standardschutzkonzept von Swiss Olympic an.
- Zentraler Bestandteil des Schutzkonzepts ist das Führen von Präsenzlisten (Contact Tracing). In Sportarten mit dauerndem engem Körperkontakt wird empfohlen, die Trainings in beständigen Teams durchzuführen.
- Für das Führen von Präsenzlisten (Contact Tracing) besteht eine 14-tägige Aufbewahrungspflicht, um die Rückverfolgbarkeit der Personen zu gewährleisten.
- Es gelten die Tarifregelungen der Gemeinde Steinhausen.

3.4 Wettkampfbetrieb

- Jeder Veranstalter erstellt selber ein Schutzkonzept.
- Wer die Veranstaltung organisiert, muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung des Schutzkonzepts zuständig ist.
- Der Personenfluss (z.B. beim Betreten und Verlassen der Zuschauer- bzw. Aufenthaltsräume) ist so zu lenken, dass die Distanz von 1.5 Metern zwischen den Besuchenden eingehalten werden kann.
- Der Wettkampfbetrieb bis 1000 Personen (inkl. Zuschauende) ist zulässig (siehe auch Abschnitt Personenzahlbeschränkung). Möglich ist die Durchführung sämtlicher Wettkämpfe. Bitte beachten Sie die nachfolgenden Einschränkungen für unter 100 Anwesende und über 100 Anwesende.
- Veranstaltungen mit über 100 Anwesenden dürfen nur durchgeführt werden, wenn der erforderliche Abstand eingehalten wird oder Schutzmassnahmen wie das Tragen einer Maske getroffen werden.
- Können bei Veranstaltungen mit höchstens 100 Anwesenden weder der erforderliche Abstand eingehalten noch Schutzmassnahmen getroffen werden, so müssen die Kontaktdaten erhoben werden. Es muss in diesem Fall durch die veranstaltende Organisation oder Person während 14 Tagen nach der Veranstaltung eine Rückverfolgung der Personen gewährleistet sein.
- Für höchstens 100 Wettkämpferinnen und Wettkämpfer, die während ihrer Tätigkeit weder den erforderlichen Abstand einhalten noch Schutzmassnahmen treffen können, können im Schutzkonzept Ausnahmen vorgesehen werden. Es müssen die Kontaktdaten erhoben werden und es darf im Rahmen der Veranstaltung ohne Schutzmassnahmen kein Kontakt mit den übrigen Anwesenden stattfinden. Es muss durch die veranstaltende Organisation oder Person während 14 Tagen nach der Veranstaltung eine Rückverfolgung der Personen gewährleistet sein.

3.5 Reinigung / Garderoben, Duschen und WC-Anlagen

- Die Garderoben, Duschen und WC-Anlagen stehen den Trainingsgruppen zur Verfügung. Die Abstandsregelungen sollen beim Duschen und Umziehen bestmöglich berücksichtigt werden.
- Hand-Desinfektionsmittel wird zur Verfügung gestellt. Die Anlagen werden normal gereinigt.
- Es ist kein Desinfizieren von Trainings- oder Mietmaterial erforderlich.

3.6 Kommunikation / Ergänzende Massnahmen

Auf den Anlagen wird mit (BAG-)Plakaten und Aushängen an die Eigenverantwortung der Benutzenden der Anlagen appelliert, die Distanz- und Hygieneregeln weiterhin einzuhalten.

4 Verantwortung

4.1 Allgemein

Die Verantwortung bezüglich Umsetzung und Einhaltung obliegt den Vereinen/Trainingsgruppen bzw. den Veranstaltern der Wettkämpfe. Alle Beteiligten haben sich zu jeder Zeit an die vom Bundesrat und vom BAG festgelegten Vorschriften zu halten. Die Nutzung der Sportanlage erfolgt auf eigene Gefahr bzw. eigenes Risiko.

4.2 Informationspflicht der Sportanbieter (Vereine usw.)

Es ist Aufgabe der Vereine sicherzustellen, dass alle Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler, Eltern (für Nachwuchstrainings) und Zuschauerinnen und Zuschauer detailliert über das Schutzkonzept ihrer Sportart informiert sind und einhalten. Die Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler bzw. Zuschauerinnen und Zuschauer sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selber verantwortlich.

Die Vereine müssen der Gemeinde Steinhausen ihr Schutzkonzept vorgängig einreichen.

5 Kontrolle und Durchsetzung

Es können Kontrollen erfolgen. Darum müssen die Sportanbieter (Vereine usw.) das Schutzkonzept mit der Präsenzliste mit sich führen.

Den Anweisungen des Personals auf den Anlagen ist Folge zu leisten. Ein Verstoss gegen die übergeordneten Vorgaben, die Schutzkonzepte oder die Anweisungen des Personals kann einen Verweis von der Anlage zur Folge haben. Bei wiederholtem Vorkommen kann die Nutzungserlaubnis für die Sportanlage per sofort, bei Vereinen für alle folgenden Belegungen, entzogen werden.

6 Kommunikation

Die Gemeinde Steinhausen informiert die Sportvereine per Mail zum Schutzkonzept. Die Öffentlichkeit wird über die Webseite der Gemeinde und des Reservationstools informiert.

7 Inkraftsetzung

Das Covid-19-Schutzkonzept für Sportanlagen wird am 31. August 2020 in Kraft gesetzt.

Steinhausen, 31. August 2020



Hans Staub
Gemeindepräsident



Thomas Guntli
Gemeindeschreiber